

A. Sachverhalt und Rechtslage:

Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist die Bürgermeisterin nach § 63 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die gesetzliche Vertreterin der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Für die Vertretung der Stadt in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gelten nach Abs. 2 allerdings die besonderen Vorschriften des § 113 GO NRW, insbesondere dessen Abs. 2 bis 4, die nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben sind:

„(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.“

Nach § 50 Abs. 2 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Abs. 4 GO NRW das Verfahren nach § 50 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

Haben sich danach die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten

[3]

Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.
(Verhältnisswahl nach Hare/Niemeyer)

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.

Als Anlage ist eine tabellarische Aufstellung der zu besetzenden Positionen
beigefügt.

C. Finanzielle Auswirkungen:


(Ritter)


MonSTEG mbH & Co. KG	Gesellschafterversammlung	5	4	50 (4) GO	J	Kreitz, Micha (CDU) Krickel, Werner (B'90/Die Grünen) Mathar, Gregor (SPD) Neuss, Bernd (CDU) Bürgermeisterin M. Ritter	Müller, Franz (CDU) Schreiber, Michael (B'90/Die Grü.) Kreutz, Bernd (SPD) Rader, Norbert (CDU) Kämmerer F.-K. Boden	
regio IT GmbH	Gesellschafterversammlung	1	1	50 (2) GO	N	Bürgermeisterin M. Ritter	entfällt	Verwaltung entfällt
WfG Städteregion Aachen mbH	Gesellschafterversammlung	1	1	50 (2) GO	J	Bürgermeisterin M. Ritter	Kreitz, Micha (CDU)	
Monschau Festival GmbH	Die Stadt wird in der Gesellschafterversammlung durch den/die Bürgermeister/in vertreten, Stellvertreter ist der/die Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses.							
Monschau Touristik GmbH	Vertretung in der Gesellschafterversammlung durch den/die Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, Stellvertreter ist der/die stellvertretende Ausschussvorsitzende.							
WfG Städteregion Aachen mbH	Vertretung im Aufsichtsrat lt. Gesellschaftsvertrag ausschließlich durch den/die Bürgermeister/in.							
sonstige juristische Personen bzw. Personenvereinigungen								
Städte- und Gemeindebund NRW	Mitglieder-versammlung	4	3	50 (4) GO	J	Kreitz, Micha (CDU) Mathar, Gregor (SPD) Neuss, Bernd (CDU) Bürgermeisterin M. Ritter	Steffens, Matthias (CDU) Olschewski, Brigitte (SPD) Kaulen, Georg (CDU) Kämmerer Boden, Franz-Karl	Verwaltung
Monschauer Land Touristik e.V.	Mitglieder-versammlung	1	1	50 (2) GO	J	Lenders, Alexander (CDU)	Kreitz, Micha (CDU)	
Sparkasse Aachen	Beirat	1	1	Vorschlag an den Städte-regionstag *****)	N	Weiss, Georg	entfällt	entfällt
Die Stadt wird in der Mitgliederversammlung durch den/die Bürgermeister/in vertreten.								
*) Wahlverfahren nach § 50 (2) GO = mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, Wahlverfahren nach § 50 (4) GO = Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer								
**) Nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung bildet die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes einen Betriebsausschuss und wählt dessen Mitglieder auf Vorschlag der Mitgliedskommunen.								
***) Nach § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages beruft die Gesellschafterversammlung zur Beratung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates einen Beirat. Den Gesellschaftern steht ein Vorschlagsrecht zu.								
*****) Für die Besetzung des Beirates steht den Kommunen des ehem. Kr. Aachen ein Vorschlagsrecht für je einen Sitz zu; der/die Vorgeschi. muss spez. Kompetenzen hinsichtl. des wirtschaftl. Umfeldes der SpK einbringen.								